

Garantieschein

Gewährleistungsfrist für Eingangstüren beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden 24 Monate ab Übergabe. Die Garantie gilt ausschließlich für Material- und Verarbeitungsmängel, die bewiesenermaßen auf Seiten des Herstellers liegen. Solche Mängel werden vom Hersteller innerhalb der Garantiefrist behoben. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unternehmerischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen. Alle visuellen Mängel, die möglicherweise wegen unsachgemäßer Lagerung, Manipulation oder zweckwidrige Nutzung der Türen entstanden sind, müssen unbedingt sofort nach dem Empfang der Ware schriftlich reklamiert werden; spätere Reklamationsansprüche werden vom Hersteller nicht mehr anerkannt. Reklamationsansprüche sind mit Kundenanschrift, Originalrechnung und beigelegtem Garantieschein schriftlich an die Verkaufsstelle zu stellen.

Die Fertigung und die CE-Kennzeichnung der Haustüren entspricht harmonisierter Norm EN 14351-1: 2006+A1: 2010 mit vorgewiesener Leistungserklärung des Produktes. Für Produkte mit konkretem Verwendungszweck, die in Einzelfällen hergestellt werden, gilt das Einzelfertigungsprinzip (Nichtserienfertigung). Für die bestehenden baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Charakteristiken und Anforderungen (z.B.: Sondermaße, Sonderkonstruktionen, Sonderbauweise, Sonderbeschläge, Denkmalschutz Anforderungen) nach konkreter baulichen Vorgabe für den Einzelfall gebaut werden, entfällt die CE-Kennzeichnungspflicht. Für diese Produkte liegt beim Hersteller die Produktionstechnische Dokumentation, Dokumente der werkseigenen Produktionskontrolle, technische Werkszeichnungen des konkreten Bauelementes und des Abnahmeprotokolls nach Lieferfreigabe zur Produktion vor.

Holzqualität: unsere Produkte entsprechen der DIN EN 942, welche die Qualitätskriterien für Bauelemente aus Holz bestimmen.

Aus den Garantiebedingungen sind folgende Fälle ausgenommen:

1. Visuelle Mängel, die nicht sofort bei Übernahme der Tür reklamiert worden sind - unbedingt den angebrachten STOP-Aufkleber beachten!
2. Türen, die trotz festgestellter visueller Mängel eingebaut wurden.
3. Türen, die für einen Bedarf benutzt werden der für diese Art von Türen nicht vorgesehen ist – siehe bitte die CE-Leistungserklärung am Lieferscheinpapier: Eigenschaften – für die Verwendung in Gebäuden (unbeheizte/beheizte); falls eine innenöffnende Tür als außenöffnend eingebaut wurde sind evtl. verursachte Schaden an der Tür kein Reklamationsgrund
4. Falls vom Kunden unsachgemäß bzw. nachlässig mit dem Produkt umgegangen wurde (z.B. ungeschützt, in schmutzigen oder im feuchten Raum gelagert)
5. Falls die Haustür ohne entsprechender Vordach eingebaut wurde (genügend Großes Vordach erforderlich um dauernder Kontakt mit Regenwasser zu verhindern)
6. Falls der Einbau nicht gemäß Montage-Hinweise des Herstellers und nicht von fachlich befähigten Personal durchgeführt wurde.
7. Wenn der Stockrahmen falsch eingebaut wurde (Stockrahmentteile z.B. eingewölbt, ausgedehnt, schief, krumm, rautenförmig, nicht im rechten Winkel, nicht waagrecht, usw.); der Monteur muß evtl. krümme Stockrahmentteile so einbauen, daß diese gerade verbaut bleiben.
8. Falls Farbveränderungen durch Kontakt mit Baumaterialien (alkalische Putzmörtel und andere Bauanstriche) entstanden sind.
9. Falls die Tür roh, nur vorimprägniert oder geölt ausgeliefert wurde, gibt der Hersteller keine Gewährleistung auf die Oberfläche, Verleimung, Holz-/Furnier-Deckschichten und gegen evtl. Verzug. Solche Flächen sind als kritisch zu betrachten, ebenfalls mit Hinweis auf Bedarf an erhöhten Wartungsintervalle. Beim rohe Türen ist Silikon lose beige packt. Der Bereich der evtl. Silikonversiegelung (Glasleisten, Füllungsleisten, Wetterschenkel) mit begrenzter Haftung der Farbbeschichtung und damit evtl. verbundene Abblätterung von Farbschichten ist kein Anlaß zur Reklamation.
10. Wenn die Oberflächenbehandlung vom Kunden selbst oder durch Dritte unfachmännisch durchgeführt wurde (Rechnung von Maler vorlegen!). Der Anstrich sollte vor dem Einbau erfolgen!
11. Falls Fehler im Holz vom Hersteller bereits mit Holzschiffchen oder Holzkitt ausgebessert sind; Harz welches aus dem im Holz liegenden reparierten Harzgalle austritt, sind keine Reklamation.
12. Eventuelle raue Kanten bei gefrästen V-Fugen (gegen die Furnierrichtung gefräst) sind kein Reklamationsgrund.
13. Risse, Äste, kleinere Holzabsplitterungen, Holzverfärbungen, raue Kanten bei Türen mit astigen oder gebürsteten Oberflächen geben keinen Anlaß zur Reklamation.
14. Die Anordnung, Größe und Menge der Äste ist beliebig und bei jeder Haustür anders (einzigartig) und geben keinen Anlaß zur Reklamation.
15. Wimmerwuchs (sichtbare Bänderung mit welligem Faser- und Jahrringverlauf) ist ein Naturphänomen und ist kein Anlaß für Reklamation.
16. Falls Farbunterschiede am Produkt selbst oder zum Farbmuster bestehen - geringfügige Farbabweichungen sind materialbedingt und berechtigen zu keiner Reklamation!
17. Unterschiede in Holzfarbe, Holztextur (Verlauf der Jahresringe und dessen Breiten und Farbe, Unterschiede in Verlauf der Furnierrichtung; quer und längs) sowie Holzstruktur sind bedingt Naturgegebenheiten und stellen keinen Reklamationsgrund dar!

18. Falls bei Eichtüren Farbdiskolorationen kleineren oder größeren Umfangs auftreten, sind Folgeerscheinungen von Reaktionen der Gerbsäure im Eichenholz und wäßrigen Dickschichtlasur bzw. Regenwassers aufgrund der Bewitterung.
 19. Spiegel in verschiedener Form und Anteil, sind bei Eichenholz niemals ein Grund für eine Reklamation, da sie normaler Holzbestandteil sind.
 20. Falls bei Lärchentüren die Tür teile verschiedene Farbtöne aufweisen. Lärchenholz ist sehr vielfältig (gelb, rötlich, bräunlich, hell und dunkel) deswegen ist die Farbe der Haustür nicht einheitlich; Lärchenholz hat von Natur aus ein sehr hohen Harzanteil, deswegen ist Harzaustritt bei Haustüren aus Lärchenholz KEIN Grund für eine Reklamation.
 21. Falls sichtbare Farbunterschiede wegen Auswachsen von Nagellöchern im Bereich von Befestigung der Glas- und Füllungsrahmen aufkommen.
 22. Bei farblosen Lasuren gibt es kein UV-Schutz, so daß das Holz seiner Natur entsprechend durch Lichteinwirkung nachdunkeln oder auch bleichen kann, daher kein Reklamationsgrund. Farbton der Holzflächen behandelt mit farblosen und helleren Lasuren oder Öle ist von natürliche Holzfarbe (sehr variabel in Natur) abhängig!
 23. Falls Farbton-Veränderungen jeweiliger Anstriche wegen UV-Strahlen (Sonne) oder Kontakt mit Regenwasser entstehen. Einige Farbtöne auf Holz (hellere, rötliche) und besonders Metallic-Farbtöne neigen zu Farbveränderungen durch UV-Strahlung, die aber keinen Grund für eine Reklamation sind!
 24. Visuelle Mängel an der Oberfläche, die nicht nach den Richtlinien des Prüfinstituts für Türentechnik + Einbruchsicherheit PfB Rosenheim beurteilt werden. Die Richtlinien beschreiben Kratzer, Risse, Schrammen etc. nur dann als Fehler in der Oberfläche vor, wenn diese bei diffusem Tageslicht und ohne optische Hilfsmittel aus einem Meter Abstand gut sichtbar sind.
 25. Falls visuelle Mängel auf lasierten Oberflächen (Farbunterschiede, Farbflecken usw.) außen aus 5 m und innen aus 3 m Entfernung nicht sichtbar sind, laut RAL RG 631 Vorschrift.
 26. Falls visuelle Fehler im Glas vorhanden sind (aus einem 90° Blickwinkel betrachtet), in den »Richtlinien zur Beurteilung der visuellen Qualität von Isolierglas«, oder "Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von planen Gläsern mit Siebdruck bzw. Emaillierung sowie mit lackiertem Farbauftrag", als erlaubt beschrieben sind.
 27. Türen, die zeitweise direktem Einfluß von Niederschlägen oder dauernd direkter UV-Strahlung ausgesetzt wurden (1 m breite Überdachung unbedingt erforderlich!)
 28. Türen, die dauernd direktem Einfluß von relative Luftfeuchtigkeit über 70% ausgesetzt wurden (außen: Nähe von Flüsse, Seen, Wäldern, schattige und feuchte Lagen, innen: feuchte Räume).
 29. Falls die Türe neben einem Heizkörper angebracht oder eingebaut wurde, d.h. relative Luftfeuchtigkeit innen unter 50% fällt.
 30. Eine Krümmung des Türblatts oder der Stockrahmenteile einer Haustür in Längsachse bis 4 mm und Querachse bis 2 mm beträgt (zulässig laut DIN EN 12219 Klasse 2) ist kein Grund für eine Reklamation! Verzug bei Neubauten ist Folge einer erhöhten Luftfeuchtigkeit und somit kein Reklamationsansgrund!
 31. Bei unsachgemäßer Einstellung der Bänder oder der Schließbleche (nach Einbau oder durch den Kunden) die Tür nicht Schließ- und Dichtfunktionsfähig ist. Die Bänder und Schließbleche sind Werkseitig eingestellt. Nach Einbau sollen die Bänder und Schließbleche von Monteur fein angepaßt werden! Alle zukünftigen Einstellungen der Bänder und Schließbleche und somit die Position Änderungen des Türblatts sind kein Reklamationsgrund. Der Eigentümer soll die Einstellungen laut beigelegten Hinweise, nach Bedarf bzw. mindestens einmal jährlich durchführen lassen.
 32. Bei flächenbündigen Haustüren kann es wegen fertigungstechnischer und klimatischer Gegebenheiten zu Differenzen in der Flächenbündigkeit und in der Spaltbreite zwischen Türblatt und Blendrahmen kommen. Um bei verschiedenen klimatischen Bedingungen optimale Dichtigkeit zu erzielen, benötigen die Dichtungen zwischen Türrahmen und Türblatt einen Spielraum von ca. 4,5 mm. Das Spaltmaß kann nach Einstellung von Bändern um so eine bessere Schließfunktion zu gewähren ± 3 mm variieren. Diese Differenzen sind Stand der Technik und daher kein Reklamationsgrund.
 33. Aluminiumschalen schwinden und dehnen sich bei Temperaturveränderungen und aufgrund dieser Gegebenheit ist die Funktionalität, Konstruktion und Sicherheits des Produktes nicht beeinträchtigt; an den Verbindungsstosspunkten der ALU-Teilen können minimale Schlitzöffnungen entstehen, die aber keinen Reklamationsgrund darstellen.
 34. Bei bestimmten klimatischen Bedingungen (Temp., RLF) kann zur Kondenswasser(Eis)-bildung innen am Profilzylinder kommen – dies ist Stand der Technik bei allen Profilzylindern und keine Mängel!
 35. Falls die Wartungsarbeiten nicht laut Empfehlungen für Wartung und nicht fristgerecht durchgeführt worden sind.
- Die Serviceleistungen am Produkt können während der Garantiezeit nur durch autorisierte Fachkräfte des Herstellers oder Vertreters durchgeführt werden, anderenfalls erlischt der Garantieanspruch. Zeitabschnitt von Gewährleistung von Ersatzteilen und Serviceleistungen: der Hersteller garantiert die Serviceleistung und die Ersatzteilbeschaffung mind. drei Jahre nach Ablauf der Garantiefrist. Gewährleistungsgebiet: Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Schweiz. Der Garantiegeber verpflichtet sich rechtlich mit diesem Dokument und den beschriebenen Bedingungen.
- Die Rechte des Benutzers können auch gegen den Käufer durchgesetzt werden.
- In Falle unberechtigter Reklamationsforderungen werden die Auftraggeber die tatsächlichen Reisekosten des Handwerkers und eventuelle Arbeitskosten laut geltendem Tarif berechnet.